



Schulordnung



Seefeld



Spreitenbach

Seefeld

Einleitung

Die vorliegende Schulordnung zeigt den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern in den Kapiteln 1 – 4 die Rechte, Pflichten und Verbote auf, die an der Schule Spreitenbach gelten. In Kapitel 5 sind wichtige Informationen zusammengefasst.



Die vorliegenden Regeln für das Zusammenleben in der Schule beruhen auf den verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen des Kantons Aargau und des Bundes, insbesondere dem Schulgesetz und den entsprechenden Verordnungen, sowie dem Leitbild der Schulen Spreitenbach. Sie gelten für die Schulanlagen in Spreitenbach. Klassenregeln oder Zimmerregeln können diese Schulordnung ergänzen.

Die Schule ist angewiesen auf Fähigkeiten der Kinder, die sie in der Vorschulzeit erworben haben, insbesondere den respektvollen Umgang mit sich, mit den andern und mit der Umwelt. Wir weisen darauf hin, dass der Schulweg in der Verantwortung der Eltern ist.

Für das Verhalten der Lehrpersonen, der Schulleitung und aller Berufsleute in der Schule gelten die Standesregeln des „Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz“, die rechtlichen Erlasse des Kantons, das Reglement der Schulen Spreitenbach und das Qualitätsleitbild der Schule Spreitenbach.

1. Rechte

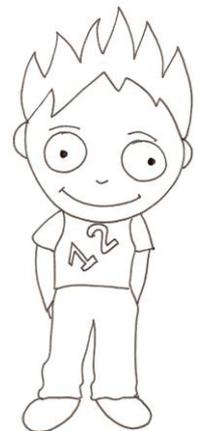
- Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Bildung im Rahmen des Schulgesetzes und des kantonalen Lehrplanes.
- Sie haben den Anspruch auf korrekte Umgangsformen an unserer Schule.
- Schülerinnen und Schüler können ihre Anliegen vorbringen bei Mitschüler/innen, bei Lehrpersonen, im Klassenrat, im Schulhausforum und bei der Schulleitung.
- Schülerinnen und Schüler können sich von der Schulsozialarbeit beraten lassen.
- Eltern haben ein Recht auf Information über die schulischen Angelegenheiten ihres Kindes und ein Recht auf Anhörung.



2. Pflichten und Verhalten

2.1 Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler leisten ihren wertvollen Beitrag zu einem guten Schulklima durch Anstand, Sorgfalt und Einsatzbereitschaft.
- Die Anweisungen von Lehrpersonen, Schulleitung und Hauswarten sind zu befolgen.



2.2 Stundenplan, Schulaufgaben, Schulweg

- Schülerinnen und Schüler haben sich zu Hause vorbereitet, alles notwendige Material dabei und die Aufgaben erledigt.
- Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich im Unterricht, auch nach den Pausen.
- In den grossen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler unaufgefordert ins Freie.
- Das Verlassen des Schulgeländes vor Stundenplanende und in den Pausen ist untersagt, Ausnahmen bewilligt die Lehrperson.

2.3 Kleidung und Schuhe

- Schülerinnen und Schüler tragen in der Schule angemessene Bekleidung.
- Im Unterricht tragen sie keine Mützen, Kappen und Kapuzen.



2.4 Materialien

- Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule Bücher und Materialien, die sie sorgfältig behandeln und in geeigneten Taschen und Rucksäcken transportieren. Bei Verlust und/oder unsorgfältiger Behandlung werden die Lehrmittel in Rechnung gestellt.

2.5 Schulhäuser und Sporthallen

- Der Unterricht anderer Klassen wird durch ruhiges Verhalten in den Gängen respektiert. Schülerinnen und Schüler rennen, raufen und lärmern nicht in den Schulhäusern.
- Die Schulhäuser dürfen nach dem 1. Läuten betreten werden, beim 2. Läuten sind die Schülerinnen und Schüler in den Zimmern bereit für die Arbeit.
- Bei Zwischenstunden bleiben sie auf dem Schulareal und beachten die Weisungen der Lehrpersonen.
- Die Verpflegung in den Schulräumen ist nur mit Erlaubnis der Lehrperson gestattet.
- In den Schulzimmern werden Hausschuhe getragen.
- Wasser- und Trinkflaschen dürfen ins Schulzimmer mitgenommen werden.
- Für die Benützung der Sporthallen sind saubere Turnschuhe zu verwenden.



2.6 Pausenplatz und Sportplätze

- Auf dem Spielplatz sind generell die öffentlichen Benützungszeiten einzuhalten. Vor 08.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr darf auf dem Spielplatz kein Lärm gemacht werden.
- Für Ballspiele und Schneeballwerfen sind die Sportfelder vorgesehen. Es dürfen keine Schneebälle gegen das Schulhaus geworfen werden.

- Das Benützen von Stollen- und Nockenschuhen auf den Rasenflächen ist nicht erlaubt.

2.7 Fahrzeuge

- Beim Eintreten ins Gebäude sind Schuhe mit Rollen und Inlineskates aus- und Strassenschuhe anzuziehen.



- Kickboards sind zusammenzuklappen und ausserhalb des Schulgebäudes zu parkieren.
- Motorisierte Gefährte sind auf dem Schulareal verboten.
- Für Schülerinnen und Schüler, die ausserhalb einer festgelegten Zone wohnen, stellt die Schule Veloabstellplätze zur Verfügung. Eltern sind für die Verkehrstüchtigkeit des Fahrrades verantwortlich (Bremsen, Beleuchtung).
- Die Haftung für Schäden an den Fahrzeugen wird seitens Schule abgelehnt. Schülerinnen und Schüler stellen ihre Velos auf eigenes Risiko ab.

2.8 Absenzen - Entschuldigungen

- Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht nicht besuchen, müssen sich im Voraus **abmelden**. Diese Meldung geht telefonisch, via KLAPP oder persönlich durch die Schülerin/den Schüler oder die Eltern an die Klassenlehrperson oder ins Lehrerzimmer, notfalls an die Schulverwaltung.
- Ist dies nicht möglich, kann einer Mitschülerin/einem Mitschüler eine Notiz mitgegeben werden.

- Eine **Entschuldigung** (schriftlich mit Unterschrift der Eltern oder elektronisch mit KLAPP) wird der Klassenlehrperson nach der Absenz **innert 3 Schultagen** un- aufgefördert zugestellt, ansonsten wird die Absenz als unentschuldigt eingestuft.

2.9 Internetnutzung

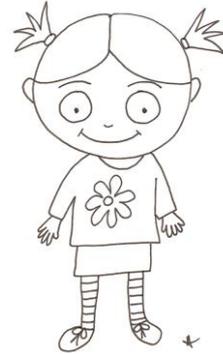
- Die Nutzung des Internets an der Schule Spreitenbach dient in erster Linie dem Unterricht, insbesondere der Suche und Beschaffung von Informationen, der Präsentation von Berichten, Arbeitsunterlagen und Reportagen sowie der weltweiten Kommunikation zwischen Schulen, Schulklassen und Schülerinnen und Schülern.
- Private Nutzung des Internetangebotes ist nur mit Bewilligung der Lehrperson zulässig.
- Der Versand von Texten, Bildern oder Daten, welche gegen die geltenden Gesetze und die Menschenwürde verstossen oder beleidigenden Inhalt besitzen, ist untersagt. Eine Zuwiderhandlung kann bei der Polizei angezeigt werden.
- Die gleichen Einschränkungen gelten auch für den absichtlichen Empfang oder das Abonnieren von Sendungen.

2.10 Abfälle

- Abfälle werden in den dafür vorgesehenen Gefässen entsorgt. (Altpapier, PET, Abfalleimer)

3. Verbote

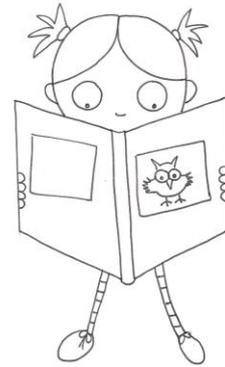
An der Schule gelten für Schülerinnen und Schüler die folgenden Verbote:



- Kaugummikauen in den Gebäuden
- Spucken
- Mobiltelefone und Smartwatches sind auf der ganzen Schulanlage zwischen 07.00 und 17.30 Uhr ausgeschaltet. Die Lehrpersonen können beides während der Unterrichtszeiten und Pausen einziehen und aufbewahren.
- Im Schulhaus sind die Geräte der Unterhaltungselektronik ausgeschaltet.
- Das Steinewerfen auf dem Schulareal wegen Gefährdung von Mitmenschen.
- Mitführen und Konsum von Nikotin, Alkohol und andern Rauschmitteln; auch an schulischen Anlässen
- Beschimpfungen und rassistische Äusserungen
- Drohen mit körperlicher Gewalt und Erpressungen
- Anwenden von körperlicher Gewalt bei Konflikten
- Mitführen von Waffen aller Art und Attrappen von Waffen sowie von Laserpointern

4. Massnahmen bei Nichtbeachtung

- Das Nichtbeachten der Regeln und Anordnungen von Lehrpersonen, Hauswarten und Schulleitung hat Konsequenzen: In einfachen Fällen eine Ermahnung (ohne oder mit Elterninformation), Hausarbeiten oder Strafstunden/Arbeitsleistungen gemäss interner Regelung, in schwerwiegenden Fällen entscheidet die Schulleitungskonferenz.
- Missbräuchlich verwendete Geräte werden eingezogen und können von den Eltern abgeholt werden.
- Die Eltern haften für Sachbeschädigungen ihrer Kinder.
- Das Nichtbeachten der Absenzenregelung wird nach kantonalen Vorgaben geahndet (Mahnung und Busse).



5. Informationen

- Aktuelle Informationen unter www.schule-spreitenbach.ch
- Adressänderungen sind der Schulverwaltung oder der Klassenlehrperson zu melden.
- Für Fundgegenstände sind die Hauswarte die Ansprechpersonen.
- Die Eltern sind für die Sicherheit ihrer Kinder auf dem Schulweg verantwortlich.
- Die Schüler/innen haben auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal. Schriftliche Mitteilung 2 Schultage im Voraus.
- Für besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler/innen ist die Klassenlehrperson befugt, pro Semester zusätzlich Urlaub bis zu einem vollen Tag zu gewähren. Gesuche müssen 2 Wochen im Voraus eingereicht werden.
- Gesuche, die über diese 1.5 Tage hinausgehen, werden von der Schulleitung behandelt und müssen mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Urlaub bei der Schulleitung eingereicht werden.
- Wenn Kinder derselben Familie bei mehreren Lehrpersonen um Urlaub anfragen, sind die Gesuche zusammen an die Schulleitung einzureichen.
- Die Gesuchformulare können bei der Lehrperson bezogen oder von der Schulhomepage heruntergeladen werden.



(1) Versicherungshinweise

- a. Bei Unfällen ist die private Unfallversicherung bzw. Krankenkasse zu informieren.
- b. Diebstahl an der Schule ist der Lehrperson oder der Schulleitung zu melden, die Versicherung ist hingegen Sache der Eltern.
- c. Haftpflicht: Kommen andere Personen wegen dem Verhalten des eigenen Kindes zu Schaden, ist dafür allenfalls die private Haftpflichtversicherung der Eltern zuständig.



(2) Ausweise und andere persönliche Papiere

- a. Bestätigungen des Schulbesuches für die Steuerbehörde bzw. den Arbeitgeber werden von der Schulverwaltung ausgestellt.
- b. Bei Eintritt in den Kindergarten erhalten die Schülerinnen und Schüler ein „Gutscheinheft Volksschule“ mit jährlichen Gutscheinen für eine zahnärztliche Kontrolluntersuchung bei ihrem Zahnarzt.

(3) Erkrankung/Unfall im Unterricht

- a. Muss ein Kind aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vorzeitig nach Hause zurückkehren, so werden die Eltern vorgängig darüber telefonisch informiert.

6. Änderung der Schulordnung

Schulhausforen, Lehrerkonferenzen oder die Schulleitung können bei der Schulleitungskonferenz Änderungen dieses Reglements beantragen.

Schulleitungskonferenz, Juni 2023